

## **Kooperationsvertrag**

Zwischen dem Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.

und

der stationären Pflegeeinrichtung

---

### **Präambel**

Die Betreuung schwerkranker und sterbender Menschen im häuslichen Umfeld oder in einer stationären Pflegeeinrichtung ist eine Aufgabe, die nur zu bewältigen ist, wenn alle Menschen und Institutionen, die dabei mitwirken, ihre Ziele in gemeinsamer Absprache abstimmen und ihre Aufgaben verteilen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, durch Kooperation besser zu gewährleisten, dass die Wünsche schwerkranker und sterbender Menschen und deren Angehöriger verwirklicht werden können.

Der Verein Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V. wurde 2010 gegründet, um als gemeinschaftlicher Zusammenschluss alle haupt- und ehrenamtlichen Hilfeanbieter zusammen zu bringen. Mitglieder des Vereins sind u.a. Ärzte des palliativmedizinischen Konsiliardienstes (PKD), ambulante Hospizgruppen, ambulante Pflegedienste, stationäre Einrichtungen der Altenpflege und Behindertenhilfe.

### **§1**

Die stationäre Pflegeeinrichtung ist zugelassen nach SGB XI.

Damit werden die grundpflegerische, behandlungspflegerische und palliativpflegerische Versorgung sowie die Sterbebegleitung und Betreuungsleistung gemäß des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI sichergestellt.

### **§2**

Der palliativmedizinische Konsiliardienst (PKD) im Palliativnetz Kreis Coesfeld gewährleistet die Erreichbarkeit einer Koordinationsfachkraft und ausgebildeten Palliativmedizinern. Durchgängig ist über eine Bereitschaftsnummer eine examinierte Palliativ-Pflegekraft und bei medizinischen Fragen ein palliativärztlicher Hintergrunddienst erreichbar.

### **§3**

Als Ansprechpartner und Bezugspflegekraft bei Menschen, die palliativ zu versorgen sind, sollte eine berufserfahrene, mindestens dreijährig ausgebildete Pflegefachkraft eingesetzt werden.

### **§4**

Die stationäre Pflegeeinrichtung setzt sich im Rahmen von Konzeptionen und gezielter Ausbildung mit dem Thema der Palliativversorgung auseinander.

Sie informiert die Betroffenen (Patienten, dessen Angehörige oder Betreuer) frühzeitig über die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem Palliativnetz. Die Einschreibung in die ambulante palliative Versorgung obliegt dem Hausarzt des Bewohners/der Bewohnerin.

Für die Informationsarbeit können Flyer des Palliativnetzes zur Verfügung gestellt werden.

Sollte der Kontakt von Seiten der stationären Einrichtung hergestellt werden, wird das Einverständnis der Betroffenen bzw. des gesetzlichen Betreuers zur Datenweitergabe vorausgesetzt.

## **§ 5**

Zur Sicherstellung einer schnellen und qualifizierten Einschätzung der Gesamtsituation wird das Dokumentationssystem der stationären Pflegeeinrichtung vor Ort geführt.

Hinzu kommt die „grüne Mappe“ des PKD, die ebenfalls vor Ort ausliegt.

Um eine hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung sicher zu stellen, sollten die Kooperationspartner den Austausch der relevanten Daten im hauseigenen Dokumentationssystem ermöglichen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Datenschutzrichtlinien und die Schweigepflicht einzuhalten.

## **§6**

Die Kooperationspartner streben eine gleichberechtigte, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit an und sind darin einig, dass die pflegerische Versorgung und die psychosoziale Begleitung der Betroffenen, die auch durch die ambulanten Hospizgruppen geleistet wird, im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen.

Dazu ist es erforderlich, dass ein regelmäßiger Austausch zwischen der zuständigen Pflegefachkraft und der PKD-Koordinationskraft erfolgt, ggf. im Beisein der Betroffenen und/oder deren Angehöriger und/oder der gesetzlichen Betreuer, im Beisein des Hausarztes/Palliativmediziners.

Die Frequenz des Austausches sollte den Bedürfnissen des Betroffenen und seiner aktuellen Situation angepasst sein.

## **§7**

Mitarbeiter der stationären Einrichtung nehmen an gemeinsamen Treffen mit dem Palliativnetz teil. Bei diesen Treffen sollte die inhaltliche Zusammenarbeit im Rahmen von Weiterbildung, Evaluation und Fallvorstellung weiterentwickelt werden.

## **§8**

Die stationäre Pflegeeinrichtung ist mit Unterzeichnung des Kooperationsvertrages berechtigt, auf ihren Geschäfts- und Werbeunterlagen des Palliativnetz Logo und den Schriftzug „in Kooperation mit dem Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.“ zu verwenden.

## **§9**

Dieser Vertrag kann zu jeder Zeit von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Damit entfallen alle Rechte und Pflichten, die gegeneinander bestehen.

## **§10**

Anderwerweitige Kooperationsverträge werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

## **§11**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.

Ort und Datum

Unterschrift Dr. Hartmut Hoppe

1. Vorsitzender des Palliativnetz Kreis Coesfeld e.V.

Unterschrift Einrichtungsleiter/in

Name der stationären Einrichtung